

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.129 vom 12. September 2016

BS Appellationsgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.129

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.129 du 12 septembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.129 del 12 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 3. Juli 2016 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Die Beschwerde gegen mündlich oder schriftlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Die angefochtene Verfügung ist dem Beschwerdeführer am 6. Juli 2016 zugestellt worden. Die am 17. Juli 2016 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist somit noch innert der gesetzlichen Frist erfolgt. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen ist auf die Einsprache des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl mit der Begründung nicht eingetreten, diese sei verspätet erfolgt. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, seine Eingabe (■Nichtigkeitskausalitätsfolge■) sei fälschlicherweise als Einsprache behandelt worden. Vielmehr habe er einen Nichtigkeitsgrund geltend machen wollen, was an keine Frist gebunden sei. Die Nichtigkeit des Strafbefehls ergebe sich aus dem Umstand, dass der Sachverhalt tatsachenwidrig festgestellt worden sei. Die Staatsanwaltschaft sei unzutreffenderweise davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer des Restaurants [...] auch für die Vermietung der Hotelzimmer zuständig gewesen sei. Zudem sei das Einzelgericht in Strafsachen für die Behandlung seiner Eingabe unzuständig gewesen, was einen zusätzlichen Nichtigkeitsgrund darstelle (Beschwerde p. 2 ff.).

2.2 Eine fehlerhafte Verfügung ist in der Regel lediglich anfechtbar. Nichtig und damit von Anfang an unwirksam ist eine fehlerhafte Verfügung nur in Ausnahmefällen, wenn ihr ein besonders schwerwiegender Mangel anhaftet. Zur Abgrenzung zwischen blosser Anfechtbarkeit und Nichtigkeit einer Verfügung folgt die Rechtsprechung der sogenannten Evidenztheorie. Demnach gilt ein Mangel als besonders schwer, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel kommen nur

ausnahmsweise und nur dann als Nichtigkeitsgründe in Betracht, wenn sie ausserordentlich schwer wiegen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 947 ff; BGE 133 II 366 E. 3.2 S. 367; BGer 1B_344/2010 vom 21. Dezember 2010 E. 3.2; AGE BES.2016.39 vom 10. Mai 2016 E. 2.1, BES.2016 vom 14. März 2016 E. 2.2, BES.2013.117 vom 16. Juni 2014 E. 1.4.4 m.H.).

2.3 Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, im Strafbefehl vom 3. November 2015 seien weder in formeller noch materieller Hinsicht Mängel zu erkennen, welche dessen Nichtigkeit zur Folge hätten. Inhaltlich stützt sich der Strafbefehl auf den Polizeirapport vom 11. November 2014 (Akten S. 21 ff.), die Bilder der angetroffenen Frauen (Akten S. 29-35), die Meldescheinliste der Kantonspolizei Basel-Stadt (Akten S. 37-39) sowie die Aussagen der betreffenden Frauen (Akten S. 40-115). Dem Beschwerdeführer war mit Schreiben des Migrationsamts vom 7. Juli 2015 zudem das rechtliche Gehör zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gewährt worden (Akten S. 116 f.). In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 20. Juli 2015 erwähnte er ausdrücklich, er habe vor ca. acht Jahren den Betrieb [...] (Hotel, Hotelbar und Restaurant) als Geschäftsführer übernommen und sei während dieser Zeit vorwiegend für das Restaurant zuständig gewesen (Akten S. 118 f.). Daraus durfte die Vorinstanz schliessen, dass der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt auch für die Vermietung der Hotelzimmer zuständig gewesen war.

2.4 Aus dem Gesagten folgt, dass dem Strafbefehl vom 3. November 2015 kein Nichtigkeitsgrund anhaftet. Seine Einwände gegen den Strafbefehl hätte der Beschwerdeführer vielmehr innert zehn Tagen mittels Einsprache gemäss Art. 354 StPO geltend machen müssen; ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtsgültigen Urteil (vgl. Rechtsmittelbelehrung Akten S. 122). Die Vorinstanz hat vor diesem Hintergrund die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. Mai 2016 zu Recht als Einsprache gewertet. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers war das Strafgericht zur Beurteilung der Einsprache gegen den Strafbefehl auch zuständig. Es ist erstellt und nicht bestritten, dass der angefochtene Strafbefehl vom 3. November 2015 dem Beschwerdeführer am 6. November 2015 zugestellt worden ist (Akten S. 124). Die zehntägige Beschwerdefrist begann daher am 7. November 2015 zu laufen und endete am 17. November 2015. Spätestens an diesem Tag hätte die Postsendung zur Fristwahrung der Schweizerischen Post übergeben werden müssen. Der Beschwerdeführer hat sein mit 25. Mai 2016 datiertes Schreiben ■Nichtigkeitskausalitätsfolge■ erst am 31. Mai 2016 der Schweizerischen Post übergeben (Akten S. 125). Damit ist die Einsprache verspätet erhoben worden, weshalb die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten ist (Akten S. 134).

E. 3

Aus den Ausführungen folgt die Abweisung der Beschwerde. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.